

GKG Stuttgart-West/Botnang
Kirchengemeinden St. Elisabeth; St. Fidelis und St. Clemens

Vereinbarung zum Schutzauftrag

Gemäß dem Kirchlichen Amtsblatt vom 10. November 2015 „Prävention sexueller Missbrauch“ und der Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a Abs. 4 SGB VIII) (s. Anlage1) zwischen den oben genannten Kirchengemeinden und dem Jugendamt der Stadt Stuttgart wird folgendes Dokumentationsblatt geführt.

Die Kirchengemeinden folgen damit der Empfehlung des Kinderschutzteams BDKJ/BJA zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten (s. Anlage 2).

Die ehrenamtlich Tätigen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch eine Information über die Regelungen zum Kindeswohlschutz für das Thema sensibilisiert. Von ihnen sind für Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren folgende Erklärungen vorzulegen (s. Dokumentationsblatt):

Mitarbeiter/innen in einem Kinder- und Familiengottesdienstteam, Mitarbeit beim Krippenspiel	Ehren- und Selbstverpflichtungserklärung
Leitende Mitarbeiter/innen von Spielkreisen, Krabbelgruppen, Tauffamilientreffen	Ehren- und Selbstverpflichtungserklärung
Mitarbeiter/innen in der Flüchtlingsarbeit/Freundeskreis Asyl mit Kontakt zu Kindern	Ehren- und Selbstverpflichtungserklärung
Mitarbeiter/innen bei einmaligen Projekten, Aktionen, o. ä. (z.B. 72-Stunden-Aktion, Gemeindefesten)	Ehren- und Selbstverpflichtungserklärung
Begleiter/innen bei der Firmvorbereitung	Ehren- und Selbstverpflichtungserklärung Teilnahme Kindeswohlschulung Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Begleiter/innen bei der Kommunionvorbereitung	Ehren- und Selbstverpflichtungserklärung Teilnahme Kindeswohlschulung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen, Oberministrant/in, wenn er/sie Gruppenleiter/in ist, Leiter/innen und Begleiter/innen von Ferien-/Wochenendfreizeiten	Ehren- und Selbstverpflichtungserklärung Teilnahme Kindeswohlschulung Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Mitarbeiter/innen bei der Sternsingeraktion	Ehren- und Selbstverpflichtungserklärung Teilnahme Kindeswohlschulung Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Ehrenamtliche Mesner/in	Ehren- und Selbstverpflichtungserklärung Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

In der Seelsorgeeinheit muss kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden, wenn eine Veranstaltung durchgehend öffentlich ist, wenn jedes Kind von einem Erziehungsberechtigten begleitet ist oder wenn ausgeschlossen werden kann, dass ein/e Begleiter/in mit einem Minderjährigen allein ist.

Stand Oktober 2018